

HVBG-Info 05/1996 vom 02.02.1996, S. 0321 - 0325, DOK 371.3/017-LSG

Kein UV-Schutz auf dem Rückweg vom Geldautomaten einer Sparkasse (Aufsuchen der Bank vor Lohnüberweisung durch den Arbeitgeber) - Urteil des Bayerischen LSG vom 17.10.1995 - L 3 U 273/94

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 2 RVO) auf dem Rückweg vom Geldautomaten einer Sparkasse (Aufsuchen der Bank vor Lohnüberweisung durch den Arbeitgeber);

hier: Urteil des Bayerischen LSG vom 17.10.1995 - L 3 U 273/94 - Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 17.10.1995 - L 3 U 273/94 - entschieden, daß die Klägerinnen aus Anlaß des tödlichen Verkehrsunfalls des S. vom 20.11.1989 keinen Anspruch auf UV-Hinterbliebenenrente haben, weil S. im Unfallzeitpunkt nicht unter UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 2 RVO) stand. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen in den Urteilsgründen besonders hingewiesen:

"Der Versicherte S., der seine Arbeit am 06.11.1989 aufgenommen hatte, konnte im Zeitpunkt der unfallbringenden Fahrt am 20.11.1989 noch gar nicht mit einer Lohnüberweisung – erstmaliger Abrechnungszeitraum/Überweisung zum 15.12.1989 –, auch nicht mit einer vorschußweisen Zahlung rechnen. Wenn ein Versicherter schon vor dem Tag der Geldüberweisung auf der Bank erscheint, um Geld abzuholen, ist § 548 Abs. 1 Satz 2 RVO auch dann nicht anwendbar, wenn die Bank von sich aus im Vertrauen auf den Eingang des Geldes ihrem Kunden den gewünschten Betrag. Es besteht kein allumfassender Versicherungsschutz beim persönlichen Aufsuchen des Geldinstituts – wobei auch im Fall des Aufsuchens einer Filiale des kontoführenden Instituts/Abheben von einem Geldautomaten Versicherungsschutz nur unter oben genannten Voraussetzungen grundsätzliche bestünde – in Verbindung mit dem dort geführten Lohn- oder Gehaltskonto."